

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bekanntmachung von Technischen Regeln

hier: TRBS 1201 „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und Überwachungsbedürftigen Anlagen“; Berichtigung

Bezug: TRBS 1201 „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und Überwachungsbedürftigen Anlagen“, GMBI 2019, S. 229 [Nr.13-16]

hier: TRBS 1201 Teil 1 „Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“; Berichtigung

Bezug: TRBS 1201 Teil 1 „Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“, GMBI 2019, S. 241 [Nr.13-16]

– **Bek. d. BMAS v. 08.07.2019 - IIIb 5 - 35650** –

- 1) Die **TRBS 1201** „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und Überwachungsbedürftigen Anlagen“, GMBI 2019, S. 229 [Nr.13–16] wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 4.2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe der Nummern in dem Verweis auf eine Ordnungsprüfung berichtigt in „Nummer 2.3“ und auf eine technische Prüfung in „Nummer 2.4“.

- 2) Die **TRBS 1201 Teil 1** „Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“, GMBI 2019, S. 241 [Nr.13–16] wird wie folgt berichtigt:

1. In Nummer 4.3.3.2 wurden zwei Absätze als Absatz „(3)“ bezeichnet. Korrekt muss es heißen:

„(4) Sofern eine EU-Konformitätserklärung oder eine entsprechende Darstellung im Explosionsschutzdokument vorliegt, muss die Einhaltung der Beschaffenheitsanforderungen bei Geräten und Schutzsystemen im Sinne der EG-Richtlinie 2014/34/EU im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht geprüft werden. Hiervon unberührt ist die Plausibilitätsprüfung nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 BetrSichV.“

2. Die Angabe der Nummerierung des bisherigen Absatzes (4) wird berichtigt in Absatz „(5)“.